

An den Landrat

---

Glarus, 1. Juni 2015

**Bericht zur Richtplananpassung 2015; Kapitel L1-3 Fruchtfolgeflächen, L5-1 Schutz der Gewässer und E4-1 Versorgung mit Steinen und Erden**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr behandelte die Richtplananpassung 2015; Kapitel L1-3 Fruchtfolgeflächen, L5-1 Schutz der Gewässer und E4-1 Versorgung mit Steinen und Erden an ihrer Sitzungen vom 27. April 2015 und vom 1. Juni 2015 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz:	Landrat	Hans-Jörg Marti, Nidfurn
Mitglieder:	Landrat	Rolf Blumer, Glarus
	Landrat	Bruno Gallati-Landolt, Näfels
	Landrat	Hans Peter Spälti, Netstal
	Landrat	Mathias Vögeli, Rüti
	Landrat	Martin Laupper, Näfels
	Landrat	Simon Trümpi, Glarus
	Landrat	Christian Büttiker, Netstal
Ersatzmitglied:	Landrat	Andreas Hans Schlittler, Glarus
Entschuldigt:	Landrätin	Ann-Kristin Peterson, Niederurnen

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

Landammann Röbi Marti, Departement Bau und Umwelt  
Peter Stocker, Abteilungsleiter Raumentwicklung und Geoinformation  
Marco Baltensweiler, Abteilungsleiter Landwirtschaft  
Martina Rehli, Departementssekretärin

Das Sitzungsprotokoll wurde von Tamara Willi, Departement Bau und Umwelt, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag an den Landrat
- Auswertung Mitwirkungsverfahren
- Text Richtplananpassung 2015
- Karte Richtplan FFF 2015

- Powerpoint-Präsentation
- Vorprüfungsbericht ARE
- Schlussbericht Bodenkartierung ARCOPLAN
- Antwort E-Mail Abteilung Landwirtschaft
- Antwort E-Mail ARE

## 1. Grundsätzliches

Ein Richtplan beinhalte die strategische Ausrichtung über einen Zeitraum von 15 bis 25 Jahren. Alle zehn Jahre sollte er überarbeitet werden. Die Richtplananpassung startete im 2011 als grössere Richtplananpassung. Der Bund hat dem Kanton aber in einer Stellungnahme beschieden, dass die Anpassungen nicht RPG1-konform seien, worauf die Vorlage gekürzt wurde. Im 2015 startet zudem die Gesamtüberarbeitung des Richtplans.

Die vorliegende Richtplananpassung umfasst drei Kapitel:

- Kapitel L1-3 Fruchtfolgeflächen
- Kapitel L5-1 Schutz der Gewässer
- Kapitel E4-1 Versorgung mit Steinen und Erden

### ***Kapitel L1-3 Fruchtfolgeflächen***

Mit dem Sachplan 1992 fordert der Bund (Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)) vom Kanton Glarus, 200 ha Fruchtfolgeflächen (FFF) auszuscheiden. Dieser Auftrag wurde weder im Richtplan 1988 noch 2004 umgesetzt. Mit dem Verwaltungsgerichtsentscheid zum Fall Lidl und dem Genehmigungsvorbehalt des Bundes zum Richtplan 2004 sind deshalb die Möglichkeiten für Einzonungen beschränkt.

Von 2007 bis 2010 erfolgte eine aufwändige Bodenkartierung. Die geeigneten Gebiete im Kanton Glarus bilden Formen der Natur bzw. alte Linthläufe ab. Aus agronomischen und strukturellen Gründen sind Flächen zu FFF-Clustern zusammengefasst worden. Jedes dieser Cluster beinhaltet Flächen, die die FFF-Kriterien erfüllen, mit Rekultivierungsaufwand zu FFF gemacht werden können, nicht ackerfähig oder unproduktiv sind. Landwirte der betroffenen Flächen haben darauf aufmerksam gemacht, gewisse Flächen würden nicht ausreichend besonnt (Schattenwurf), um sie als Fruchtfolgeflächen nutzen zu können.

Im Mitwirkungsverfahren sind 304 Eingaben mit über 700 Unterschriften eingegangen, die den Verzicht auf Fruchtfolgeflächen mit Schattenwurf und dafür die Aufnahme von weiteren geeigneten Flächen gefordert haben. Der Glarner und Schweizer Bauernverband sind direkt beim ARE vorstellig geworden betreffend der Frage des Schattenwurfs. Das ARE akzeptiert Flächen mit Schattenwurf, fordert jedoch die Ausweisung sämtlicher geeigneter Böden als FFF. Ohne die Flächen mit Einschränkung durch Schattenwurf die vom ARE geforderten 200 ha nicht erreicht werden.

Von Seiten der Gemeinde Glarus Nord sind drei Konfliktflächen (Nrn. 2, 22 und 23) vorgebracht worden, deren Ausscheidung als FFF nicht gewünscht wird. Zudem sollten aus ihrer Sicht nicht mehr als 200 ha ausgeschieden werden. Die Gemeinde Glarus habe festgestellt, dass kein Widerspruch zum kommunalen Richtplan bestehe. Die Gemeinde Glarus Süd habe begrüsst, dass nur noch die Nrn. 33 und 34 festgelegt worden sind.

Gemäss den Abstimmungsanweisungen müssen die Fruchtfolgeflächencluster in der Nutzungsplanung der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Flächen in der Bauzone werden nicht als FFF akzeptiert. Zudem besteht eine Kompensationspflicht bei Änderungen der Bauzonenabgrenzung. Bei Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (bspw. durch Neubauten, Infrastrukturen) muss eine Interessenabwägung erfolgen.

### ***Kapitel L5-1 Schutz der Gewässer***

Mit Änderung des Gewässerschutzgesetzes des Bundes vom 1. Januar 2011 ist die Pflicht zur Ausscheidung der Gewässerräume (Art. 36a) und die Pflicht zur Revitalisierungsplanung (Art. 38a) gesetzlich verankert worden. Bei diesem Kapitel des Richtplanes handelt es sich lediglich um den Nachvollzug von bereits erledigten Aufgaben; die Strategische Planung zur Gewässerrevitalisierung ist erarbeitet und Ende 2014 dem Bund zur Prüfung eingereicht worden. Die Ausscheidung des Gewässerraums durch die Gemeinden ist in Art. 54 RBG geregelt. Die Richtlinie zur Ausscheidung des Gewässerraums ist vom Regierungsrat am 4. November 2014 erlassen worden.

### ***Kapitel E4-1 Versorgung mit Steinen und Erden***

Gemäss Richtplan 2004 müssen Planungen von neuen bzw. Erweiterungen von bestehenden Abbaugebieten im Richtplan ausgewiesen werden. Die Kalkfabrik Netstal plant eine Erweiterung des Abbaugebiets Elggis und eine Neuerschliessung des Gebiets Gründen. Mit der neuen Abstimmungsanweisung Nr. E4-1/2 wird die Grundlage geschaffen, damit die Interessenabwägung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung vorgenommen werden kann.

## **2. Eintreten und Behandlung der Vorlage**

In der Eintretensdebatte ersuchte die Kommission um die Verfügbarkeit von weiteren Grundlagen, insbesondere zur Kartierung potenzieller FFF. Diese Dokumente wurden den Mitgliedern für die Beratung in der zweiten Sitzung zugänglich gemacht. Für die zweite Sitzung stand zudem der zuständige Abteilungsleiter Landwirtschaft für Fragen zur Verfügung.

In der Eintretensdebatte wurde ausgeführt, dass die Festlegung von FFF das Entwicklungspotential der Gemeinde Glarus Nord belastet und die strengen Vorgaben des ARE nicht zweckmässig seien.

Das Eintreten war unbestritten.

### ***Kapitel L1-3 Fruchtfolgeflächen***

In der Beratung konnte verschiedene Fragen zur Ermittlung geeigneter FFF beantwortet werden. Die Kartierung basiert auf Richtlinien des ARE. Primäres Kriterium ist die Klimateignungszone. Es brauche eine Vegetationsperiode von mindestens 170 Tagen im Jahr. Diese Voraussetzung ist nur für Flächen bis Luchsingen gegeben. Die Vollzugshilfen des ARE sind nicht auf einen Gebirgskanton ausgelegt. Es muss deshalb auch das Mikroklima berücksichtigt werden. So ist das Kriterium der Schattenwurflinie entstanden.

Die mangelnde Eignung von Flächen im Riet in Näfels ist auf den moorigen Boden zurückzuführen. Ein Kriterium bei der Kartierung ist die Bodengründigkeit von mindestens 50 cm. Im Riet besteht eine Gründigkeit von ca. 40 cm.

Mehrfach vorgebracht wurde der Umstand, dass der Sachplan lediglich 200 ha FFF fordere, der Kanton nun aber 226.8 ha FFF „liefere“. Es sei deshalb Spielraum vorhanden. Dagegen ist einzuwenden, dass 44 ha von den 226.8 durch Schattenwurf eingeschränkt sind. Das ARE fordert deshalb, alle geeigneten Flächen als FFF zu bezeichnen.

In der Gemeinde Glarus Nord besteht jedoch Bedürfnis für weitere Anpassungen. Diskutiert wurden in Kommission in der ersten Sitzung insbesondere und vertieft die Flächen Nrn. 1, 2, 22 und 23. Das Departement führte aus, im Gebiet „Tschachen“ sei die Fläche laut Richtplan der Gemeinde Glarus Nord ausserhalb der Siedlungsgrenze. Bei den Bereichen um die Netstal Maschinen AG und die alte Spinnerei Mollis handelt es sich rechtmässig noch nicht um Landwirtschaftszone. Der Bund anerkennt diese Flächen deshalb nicht als Fruchtfolgeflächen. Beim Gebiet „Büelen“ Näfels handelt es sich dagegen bereits um Landwirtschafts-

zone. Beim Flugplatz Mollis wurde abgegrenzt, was gemäss kommunalen Richtplan Baugebiet sei und was nicht. Westlich der Piste werden FFF ausgeschieden. Die Stichstrasse wird durch das FFF-Gebiet „Riet / Tankgraben“ nicht tangiert.

Die Unsicherheit, wie der Genehmigungsbescheid bei weiteren Anpassungen ausfallen könnte, führte in der Kommission zu Überlegungen für und wider die Rückweisung dieses Kapitels. Gegen eine Rückweisung spricht die Planungssicherheit der Gemeinden für die anstehenden Nutzungsplanungen. Dafür spricht ein mögliches langwieriges Verfahren bei einem späteren Abtausch von FFF (Nr. 23). Als Kompensation oder Manövriertflächen können geeignete Flächen dienen, die von der Bauzone in die Landwirtschaftszone umgezont werden. Wie lange ein solches Verfahren dauert, kann nicht vorausgesagt werden. Grundsätzlich steht mit der Gesamtüberarbeitung im Jahr 2018 bereits wieder eine Anpassungsmöglichkeit offen. Im Zuge dieser Diskussion hat das Departement auf Wunsch der Kommission noch einmal beim ARE nachgefragt, ob bezüglich kleiner weiterer Anpassungen beim FFF-Katalog (Streichung Nr. 23 und gleichzeitig eine Wiederaufnahme des in der Bauzone liegenden Teils der Fläche Nr. 24) Spielraum bestehe. Das ARE bzw. ein Mitarbeiter des ARE hat die Frage abschlägig beantwortet. Über die Verbindlichkeit bzw. Unumstösslichkeit dieser Antwort waren sich die Teilnehmer an der Kommissionssitzung nicht einig.

Die Kommission beschloss, dem Landrat die Rückweisung des Kapitels L1-3 Fruchtfolgeflächen zur Prüfung der Streichung von 1 ha für das Erweiterungsprojekt ARA in Fläche Nr. 1 und der Fläche Nr. 23 (vollständig) aus dem FFF-Katalog zu beantragen (6 Ja / 3 Nein).

#### ***Kapitel L5-1 Schutz der Gewässer***

Die strategische Planung zur Gewässerrevitalisierung wurde bereits Ende 2014 dem Bund zur Prüfung eingereicht. Gesamthaft handelt es sich um einen Prozess über 80 Jahre, die erste Etappe erstreckt sich über einen Zeitraum von 20 Jahren. Die finanziellen Mittel werden dem Fonds für Gewässerrenaturierung entnommen.

Die Kommission behandelte keinen Antrag zu diesem Kapitel und stimmt der Genehmigung dieses Kapitels zu.

#### ***Kapitel E4-1 Versorgung mit Steinen und Erden***

Der Formulierung „planungspflichtig“ in den Abstimmungsanweisungen Nr. E4-1/2 bedeutet, dass Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender Abbaugebiete nicht nur mit einem Baugesuch bewilligt, sondern vorgängig in der Nutzungsplanung abgehandelt werden müssen.

Aus der Mitte der Kommission kam der Wunsch, die Formulierung der Abstimmungsanweisungen Nr. E4-1/1 betreffend Termine / Verfahren „Im Rahmen der nächsten Nutzungsplanrevision“ wie bei den Abstimmungsanweisungen mit „2018“ zu präzisieren. Im Falle einer Rückweisung kann dies angepasst werden. Ohne Rückweisung kann die Präzisierung des Termins mittels Fortschreibung, d.h. durch Regierungsratsbeschluss, erfolgen.

Im Zusammenhang mit diesem Kapitel entbrannte auch eine Diskussion über die Erschliessungssituation und möglichen Anforderungen mit der Erweiterung der Kalkfabrik Netstal AG. Das Departement erklärte, die Thematik sei erkannt. Die Erschliessung müsse jedoch auf Stufe Gemeinde mittels Nutzungsplanung geregelt werden, daher sei die Abstimmungsanweisung auch als Kategorie „Zwischenergebnis“ bezeichnet worden. Im Rahmen einer Festsetzung müssten die Erschliessungsfragen geklärt sein. Die Gemeindeautonomie werde im Kanton Glarus hoch gewichtet. Mit dem Zwischenergebnis ist jedoch noch keine Nutzungsplanung durch den Kanton genehmigt. Der Richtplan zeigt das Potenzial auf, die Interessenabwägung hat aber die Gemeinde vorzunehmen – wie bspw. beim Thema Windenergie.

In der vorliegenden Anpassung des bestehenden Richtplans werden die Abbaugebiete nur mit einem Symbol (Hämmerchen) bezeichnet, nicht aber ihre flächenmässige Ausdehnung

dargestellt. Darauf wurde angesichts der anstehenden Gesamtüberarbeitung des Richtplans verzichtet.

Die Kommission behandelte keinen Antrag zu diesem Kapitel und stimmt der Genehmigung dieses Kapitels zu.

### **3. Antrag**

*Die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr beantragt dem Landrat:*

- 1. Das Kapitel L1-3 Fruchtfolgeflächen wird zur Prüfung der Streichung von 1 ha in der Fläche Nr. 1 und von der Fläche 23 (vollständig) aus dem FFF-Katalog zurückgewiesen.*
- 2. Die übrige Richtplananpassung wird genehmigt.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Bau,  
Raumplanung und Verkehr**



*Hans-Jörg Marti, Nidfurn*  
Kommissionspräsident